

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Der Schutz menschlichen Lebens

Tatobjekt und Grundaufbau des § 212 StGB

Die Tötungsdelikte schützen das Leben eines anderen Menschen. Alter, Krankheit, Behinderung und verbleibende Lebenserwartung verändern diesen Schutz nicht. Auch die Verkürzung eines bereits begonnenen Sterbeprozesses kann eine Tötung sein. Ausgangspunkt ist § 212 Abs. 1 StGB: vorsätzlich verursachter, objektiv zurechenbarer Tod eines anderen Menschen. Mordmerkmale folgen in den Modulen 02 und 03.

Beginn des Lebens

Der strafrechtliche Menschenschutz beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Geburt, bei natürlicher Geburt regelmäßig mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen. Vollständiges Verlassen des Mutterleibs ist nicht erforderlich. Bei operativer Entbindung gelten besondere Maßstäbe: Entscheidend ist nach der Rechtsprechung die Eröffnung des Uterus zur endgültigen Trennung des Kindes vom Mutterleib. Medizinische Einzelheiten dürfen im Grenzfall nicht frei ergänzt werden. Vor diesem Zeitpunkt betrifft der Schutz grundsätzlich die §§ 218 ff. StGB, deren Sonderregeln hier nicht vollständig behandelt werden.

Ende des Lebens

Das Leben endet mit dem irreversiblen Ausfall der Gesamtfunktion von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm. Herzstillstand allein ist kein stets endgültiger Maßstab, weil Wiederbelebung möglich sein kann. Wer einen bereits verstorbenen Menschen mit vermeintlich tödlichem Mittel angreift, kann bei entsprechendem Tatentschluss einen untauglichen Tötungsversuch begehen.

Gutachtenaufbau

Prüfe Tod, Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung und Tötungsvorsatz, danach Rechtswidrigkeit und Schuld. Das geschützte Leben ist grundsätzlich nicht durch eine gewöhnliche Einwilligung in fremde Tötung disponibel. Ein Verlangen des Opfers ist bei § 216 StGB besonders einzuordnen.

Leitfrage: Wer lebte bei der Handlung, wodurch starb diese Person und welches Risiko verwirklichte sich im Tod?

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Gefährlichkeit ersetzt keine innere Tatseite

Bedingter Tötungsvorsatz

Tötungsvorsatz umfasst das Wissen und Wollen der Verursachung des Todes. Bedingter Vorsatz genügt für § 212 StGB: Der Täter erkennt den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge und billigt ihn oder findet sich mit ihm ab. Wer dagegen ernsthaft auf das Ausbleiben des Todes vertraut, handelt bei erkanntem Risiko bewusst fahrlässig. Bloßes Hoffen ist noch kein tragfähiges Vertrauen.

Die Prüfung verlangt eine Gesamtschau. Angriffsmittel, Trefferregion, Intensität und Dauer, Entfernung, Motiv, psychische Verfassung und vorhandene Rettungschancen sind bedeutsam. Ein wuchtiger Messerstich in den Brustkorb ist ein starkes Indiz. Trotzdem muss die Willensseite festgestellt werden. Die sogenannte Hemmschwelle gegenüber der Tötung ist kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal und keine Vermutung zugunsten fehlenden Vorsatzes.

§ 222 StGB

Fahrlässige Tötung setzt einen verursachten und zurechenbaren Tod, objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit voraus. Im Tod muss sich gerade das pflichtwidrige Risiko verwirklichen; rechtmäßiges Alternativverhalten und der Schutzzweck der verletzten Regel gehören zur Zurechnung. In der Schuld sind individuelle Fähigkeiten sowie subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit zu prüfen.

Die richtige Abgrenzung

Ist der Täter vorsätzlich auf eine Körperverletzung gerichtet, verursacht den Tod aber lediglich fahrlässig, kann § 227 StGB einschlägig sein. Hierfür genügt nicht jede Kausalität: Modul 06 erklärt den besonderen Gefahrzusammenhang. Fehlt bereits Körperverletzungsvorsatz, ist dieser Aufbau ungeeignet. Fahrlässigkeitsdelikte haben keinen strafbaren Versuch.

Arbeitsregel: Begründe erst Wissens- und Willenselement. Ordne danach § 212, § 227 oder § 222 StGB zu.

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Töten durch Unterlassen

Besondere Verantwortung nach § 13 StGB

Ein Tod kann durch aktives Tun oder durch pflichtwidriges Nichthandeln verursacht werden. Die Unterscheidung richtet sich nach dem Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens. Eine allgemeine moralische Nähe zum Opfer genügt nicht für täterschaftliches Tötungsunrecht durch Unterlassen.

Voraussetzungen

Für § 212 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 StGB sind insbesondere eine konkrete Rettungsmöglichkeit, eine Garantenstellung und die hypothetische Kausalität des Unterlassens erforderlich. Der Täter muss rechtlich dafür einzustehen haben, dass der Tod nicht eintritt. Gesetzliche Schutzpflichten, tatsächlich übernommener Schutz und pflichtwidrig geschaffenes Vorverhalten können eine solche Verantwortung begründen.

Die gebotene Handlung muss den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert haben. Erfinde hierfür keine medizinischen Erfolgsquoten. Der Sachverhalt oder gesicherte Feststellungen müssen die Rettungswirkung tragen. Auch die objektive Zurechnung und die Gleichwertigkeit des Unterlassens mit der gesetzlichen Begehung sind zu prüfen.

Subjektive Seite

Tötungsvorsatz muss die relevanten tatsächlichen Umstände einschließlich Gefahr, Rettungsmöglichkeit und Garantenlage erfassen. Wer den Tod wegen einer sorgfaltswidrigen Fehleinschätzung nicht erkennt, kann § 222 in Verbindung mit § 13 StGB verwirklichen. Der Irrtum über die rechtliche Pflicht ist davon gesondert nach den AT-Regeln einzuordnen.

Allgemeine Hilfeleistung

Ohne Garantenstellung kommt § 323c StGB in Betracht, wenn seine eigenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die bloße Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen, macht jede anwesende Person noch nicht zum Tötungstäter. Umgekehrt ersetzt die Prüfung von § 323c nicht die stärkere Verantwortlichkeit eines Garanten.

Obersatz: „A könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Privilegierung und Behandlung

§§ 213 und 216 StGB richtig einordnen

Minder schwerer Totschlag

§ 213 StGB ist eine Strafzumessungsregel. Die erste Alternative verlangt eine ohne eigene Schuld erlittene Misshandlung oder schwere Beleidigung durch das spätere Opfer gegenüber dem Täter oder einem Angehörigen, dadurch ausgelösten Zorn und ein Hingerissensein zur Tat auf der Stelle. Nicht jeder Streit erfüllt dies. Die zweite Alternative betrifft einen sonstigen minder schweren Fall nach Gesamtwürdigung. § 213 wird nicht einfach auf Mord übertragen.

Tötung auf Verlangen

§ 216 Abs. 1 StGB privilegiert fremde Tötung, wenn der Täter durch ein ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen des Opfers zur Tat bestimmt wird. Ein bloß vermuteter Wunsch genügt ebenso wenig wie eine Zustimmung zu einem ohnehin gefassten Tötungsplan. Der Wunsch muss den Tatentschluss maßgeblich hervorgerufen haben. Der Versuch ist nach Absatz 2 strafbar. Das Verlangen rechtfertigt die Tat nicht.

Selbsttötung und Behandlung

Bei eigenverantwortlicher Selbsttötung führt die betroffene Person den lebensbeendenden Akt selbst aus. Fremde Tatherrschaft kann dagegen zur Tötung führen. Die Eigenverantwortlichkeit darf bei Täuschung, Druck oder erheblichen Entscheidungsdefiziten nicht unterstellt werden. Das BVerfG erkennt ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben einschließlich der Suche nach freiwilliger Hilfe an; daraus folgt keine allgemeine Erlaubnis fremder Tötung.

Ein dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entsprechender Behandlungsabbruch kann erlaubt sein, auch wenn dafür aktiv eine Behandlung beendet wird. Er muss auf die Beendigung medizinischer Behandlung und das Zulassen des Krankheitsverlaufs bezogen sein. Eine davon unabhängige gezielte Tötung ist anders zu beurteilen. Patientenverfügungen sind heute insbesondere in § 1827 BGB geregelt.

Prüfhinweis: „Aktiv“ und „passiv“ allein entscheiden weder über Strafbarkeit noch über Rechtfertigung.

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Aussetzung im Grundriss

Hilflose Lage und konkrete Gefahr nach § 221 StGB

§ 221 StGB erfasst bereits eine besondere Gefährdung menschlichen Lebens oder schwerer Gesundheit, ohne dass der Tod eintreten muss. Die Norm schließt damit eine wichtige Lücke zwischen allgemeiner Hilfeleistung und Tötungsdelikten. Gefährdung und späterer Verletzungserfolg sind getrennte Fragen.

Zwei Handlungsformen

Nach § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss der Täter einen Menschen in eine hilflose Lage versetzen. Hilflös ist die Person, wenn sie sich gegen eine drohende erhebliche Gefahr nicht selbst schützen kann und keine ausreichende fremde Hilfe verfügbar ist. Eine Ortsveränderung ist nicht stets notwendig. Diese Variante verlangt keine vorbestehende Obhutspflicht.

§ 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB betrifft das Im-Stich-Lassen in bereits bestehender Hilflosigkeit. Hier muss der Täter das Opfer in seiner Obhut haben oder ihm sonst beizustehen verpflichtet sein. Eine räumliche Entfernung ist nicht zwingend; auch eine anwesende Schutzperson kann die notwendige Hilfe entziehen. Die besondere Pflicht ist konkret zu begründen.

Konkrete Gefahr und Vorsatz

Durch das Verhalten muss eine konkrete Todesgefahr oder Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung entstehen oder gesteigert werden. Bloß allgemein unangenehme Lebensbedingungen genügen nicht. Vorsatz muss die hilflose Lage und die konkrete Gefahr erfassen; Tötungsvorsatz ist nicht nötig.

Absatz 2 erfasst die dort bezeichneten besonderen Schutzbeziehungen und eine verursachte schwere Gesundheitsschädigung; Absatz 3 die verursachte Todesfolge. Bei den Erfolgsqualifikationen gelten § 18 StGB und der spezifische Gefahrezusammenhang. § 221 Abs. 1 ist ein Vergehen ohne ausdrückliche Versuchsstrafbarkeit. Für die Verbrechen in Absatz 2 und 3 gelten die allgemeinen Versuchsregeln. § 13 StGB ersetzt die besonderen Voraussetzungen des § 221 nicht; bei Garanten sind zugleich Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zu prüfen.

Leitfrage: Wird eine hilflose Lage geschaffen oder bestehende Hilflosigkeit trotz besonderer Schutzpflicht nicht behoben?

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Fall 01: Der nicht abgesetzte Notruf

Vorsatz, Garantenpflicht und sichere Rettung

Nils (N), 27, betreut beruflich den gehbehinderten Erwachsenen Leo (L). Für den Abend hat N den Schutz und die notwendige Hilfe tatsächlich übernommen. L verschluckt sich beim Essen und bekommt keine Luft. N erkennt die akute Lebensgefahr. Ein griffbereites Telefon ist funktionsfähig; N könnte ohne eigene Gefahr sofort den Rettungsdienst alarmieren und die am Telefon angeleiteten Maßnahmen ausführen.

N ist über L verärgert und denkt: „Wenn er daran stirbt, ist mir das recht.“ Er bleibt untätig. L stirbt an der Atemwegsverlegung. Nach den verbindlichen medizinischen Feststellungen hätten der sofortige Notruf und die angeleiteten Maßnahmen L mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet. N kennt seine übernommenen Aufgaben und die Rettungsmöglichkeit. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen; N ist schuldig.

Abwandlung

N bemerkt die Atemnot ebenfalls, hält sie aber trotz erkennbarer Warnzeichen sorgfaltswidrig für vorübergehend ungefährlich. Er vertraut ernsthaft darauf, dass L sich von selbst erholt, und will dessen Tod nicht hinnehmen. Für N wäre die Todesgefahr nach seinen Fähigkeiten erkennbar und durch die genannten Maßnahmen vermeidbar gewesen.

Aufgaben

1. Prüfe N im Grundfall nach § 212 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 StGB.
2. Unterscheide in der Lösung Garantenstellung und hypothetische Kausalität.
3. Ordne die Abwandlung unter § 222 StGB ein.

Mordmerkmale sowie Körperverletzungsdelikte sind nicht zu prüfen. § 323c StGB muss nicht gesondert behandelt werden. Die Betreuung wird im Fall ausdrücklich als tatsächlich übernommener Schutz beschrieben.

Arbeitsauftrag: Formuliere einen Satz zur Rettungswahrscheinlichkeit und einen anderen Satz zu Ns Haltung gegenüber dem Tod.

Deine Notizen

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Lösung 01: Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen

Objektiver und subjektiver Tatbestand

I. Obersatz und Erfolg

N könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen nach § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. L war ein lebender anderer Mensch und ist an der Atemwegsverlegung verstorben. Der erforderliche Erfolg liegt vor.

II. Unterlassen einer möglichen Handlung

N hat den gebotenen sofortigen Notruf und die angeleiteten Rettungsmaßnahmen nicht vorgenommen. Telefon und Hilfe waren verfügbar. Eine eigene Gefahr oder eine tatsächliche Unmöglichkeit bestand nicht. Der relevante Vorwurf betrifft daher das Nichthandeln.

III. Garantenstellung

Eine Strafbarkeit nach § 13 Abs. 1 StGB verlangt eine besondere rechtliche Pflicht zur Erfolgsabwendung. N hat den Schutz und die Hilfe für den auf Betreuung angewiesenen L für diesen Abend tatsächlich übernommen. Aus dieser Übernahme folgt die Pflicht, L bei akuter Lebensgefahr im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu schützen. Die Garantenstellung ergibt sich aus dieser konkreten Verantwortung, nicht allein aus Ns Anwesenheit.

IV. Hypothetische Kausalität und Zurechnung

Unterlassen ist für den Tod hypothetisch kausal, wenn die gebotene Handlung ihn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Nach den verbindlichen Feststellungen hätten sofortiger Notruf und angeleitete Maßnahmen L sicher in diesem Sinne gerettet. Im Tod verwirklicht sich die Atemnot, vor der N ihn schützen musste. Der Erfolg ist seinem Unterlassen objektiv zurechenbar. Das Unterlassen ist im Rahmen der übernommenen Lebensschutzpflicht der gesetzlichen Erfolgsherbeiführung gleichwertig.

V. Tötungsvorsatz

N erkennt die akute Todesgefahr, seine Schutzaufgabe und die mögliche Rettung. Mit dem Gedanken, ein Tod sei ihm recht, billigt er dessen Eintritt. Er handelt mindestens mit bedingtem Tötungsvorsatz. Die bloße Verärgerung wäre dafür nicht ausreichend; entscheidend ist die festgestellte Einstellung gegenüber dem Tod.

Zwischenergebnis: Die objektiven Voraussetzungen des unechten Unterlassungsdelikts und Tötungsvorsatz sind erfüllt.

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Lösung 01: Schuld und fahrlässige Abwandlung

Die innere Tatseite verändert die Deliktswahl

VI. Rechtswidrigkeit, Schuld und Ergebnis

Eine Einwilligung in Ns Untätigkeit oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor. N ist schulfähig; Entschuldigungsgründe fehlen. Er ist deshalb wegen Totschlags durch Unterlassen nach § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB strafbar. Eine mögliche Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB ist eine Rechtsfolgenfrage, kein fehlendes Tatbestandsmerkmal.

VII. Abwandlung: § 212 StGB

Auch in der Abwandlung bestehen Tod, Schutzpflicht, Rettungsmöglichkeit und hypothetische Kausalität. N vertraut jedoch ernsthaft auf das Ausbleiben des Todes und will ihn nicht hinnehmen. Nach den ausdrücklichen Feststellungen fehlt bedingter Tötungsvorsatz. § 212 Abs. 1 StGB scheidet deshalb aus.

VIII. Abwandlung: § 222 StGB

N könnte sich wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gemäß § 222, § 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Ein sorgfältiger Betreuer hätte angesichts der erkennbaren Warnzeichen sofort Hilfe geholt und die angeleiteten Maßnahmen ausgeführt. N verletzt diese objektive Sorgfaltspflicht. Ein tödlicher Ausgang der Atemwegsverlegung war objektiv vorhersehbar.

Bei pflichtgemäßem Handeln wäre der Tod mit der vorgegebenen hohen Sicherheit verhindert worden. Im Tod realisiert sich gerade das Risiko verzögerter Hilfe, gegen das die Betreuungspflicht gerichtet ist. Die objektive Zurechnung besteht damit auch für das Fahrlässigkeitsdelikt. N hätte nach seinen persönlichen Fähigkeiten Gefahr und Rettungsbedarf erkennen und die erforderlichen Maßnahmen ausführen können. Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit liegen vor.

Rechtfertigung und Entschuldigung fehlen. N ist in der Abwandlung nach § 222, § 13 Abs. 1 StGB strafbar. Das tatsächliche Vertrauen entlastet ihn vom Vorsatzvorwurf, beseitigt aber nicht die vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung.

Typischer Fehler: Aus dem späteren Tod unmittelbar auf Tötungsvorsatz schließen. Der Erfolg und die innere Tatseite sind getrennt zu begründen.

MODUL 01 / TOTSCHLAG UND WEITERE TÖTUNGSDELIKTE

Wiederholen 01

Fünf Fragen zu den Tötungsdelikten

Wann beginnt der strafrechtliche Schutz als Mensch?

Grundsätzlich mit Beginn der Geburt, bei natürlicher Geburt regelmäßig mit den Eröffnungswehen; bei operativer Entbindung gelten besondere Maßstäbe der Rechtsprechung.

Welche Aussage trennt bedingten Tötungsvorsatz von bewusster Fahrlässigkeit?

Entscheidend ist neben der Risikokenntnis die Haltung zum Tod: Billigung oder Sichabfinden gegenüber ernsthaftem Vertrauen auf sein Ausbleiben.

Was verlangt die hypothetische Kausalität bei Tötung durch Unterlassen?

Die gebotene mögliche Rettungshandlung hätte den Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert. Zusätzlich sind Garantenstellung und objektive Zurechnung erforderlich.

Ist § 213 StGB ein eigener privilegierter Tatbestand?

Nein. Es handelt sich um eine Strafzumessungsregel für minder schwere Fälle des Totschlags mit zwei Alternativen.

Rechtfertigt ein ausdrückliches Tötungsverlangen die fremde Tötung?

Nein. Bei ernstlichem, den Täter bestimmendem Verlangen kann § 216 StGB die Tat privilegieren. Ein erlaubter Behandlungsabbruch ist gesondert einzuordnen.

Transferübung

Ersetze N durch einen zufällig vorbeikommenden Besucher ohne übernommene Schutzpflicht. Prüfe, welche Voraussetzung der Tötung durch Unterlassen neu begründet werden müsste und warum § 323c StGB als eigenständiger Ansatz in Betracht kommt. Ergänze anschließend ein pflichtwidriges Vorverhalten des Besuchers und prüfe dessen Bedeutung für § 13 StGB.